

Kurzinformation der Anwaltschaft für Gleichbehandlung

# Mehrfach- diskriminierung



# Mehrfachdiskriminierung

bedeutet, dass eine Person aufgrund mehrerer, zusammenwirkender Faktoren benachteiligt wird.

In Österreich gibt es mehrere Gesetze, die Diskriminierung verbieten. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft berät und unterstützt im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG).<sup>1</sup>

Für die Arbeitswelt ist ein weitreichender Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Merkmale Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Alter, Behinderung oder aufgrund eines Zusammenspiels dieser Faktoren verankert.

Außerhalb der Arbeitswelt, etwa beim Zugang zu Dienstleistungen, ist das Diskriminierungsverbot weniger weitreichend. Es schützt nur vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder einer Behinderung. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft tritt für eine Ausdehnung dieses Schutzbereichs ein.

Unser Beratungsteam hat die Erfahrung gemacht, dass Menschen, die benachteiligt werden, oft nur ein Merkmal als ursächlich für die Diskriminierung empfinden. Manchmal wird erst auf Nachfrage im Zuge des Beratungsprozesses klar, dass mehrere Faktoren für die Diskriminierung ausschlaggebend waren.

---

## Beispiele für Mehrfachdiskriminierungen:

- Frau X lebt schon lang in Österreich. Sie ist in Südamerika geboren und auf-

gewachsen. Frau X tritt eine Stelle als Assistentin der Geschäftsführung an. Anfänglich macht ihr der Geschäftsführer Komplimente. Als er ihr immer wieder auch körperlich zu nahe tritt, stellt sie klar, dass er dies unterlassen soll. Daraufhin bezeichnet er sie als »kolumbianische Schlampe«. Dieses Verhalten stellt eine Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und gleichzeitig eine sexuelle Belästigung dar.

- Herr H kommt aus Nigeria. Immer wieder macht er die Erfahrung, dass er in Diskotheken nicht eingelassen wird, während seine weißen Freunde dieses Problem nicht haben. Auch wenn seine Freundin mitkommt, die ebenfalls aus Nigeria stammt, wird sie ohne Probleme eingelassen. Die Einlassverweigerung gegenüber Herrn H. stellt daher eine Diskriminierung aufgrund des Zusammenspiels zweier Merkmale dar: Geschlecht und ethnische Zugehörigkeit.
- Frau V, die gerade mit ausgezeichneten Noten ihre Schulausbildung beendet hat, trägt aus religiösen Gründen ein Kopftuch. Sie bewirbt sich für die unterschiedlichsten Stellen und muss immer wieder feststellen, dass sie wegen ihres Kopftuchs nicht eingestellt wird. Schulkollegen und Schulkolleginnen werden viel häufiger zu Bewerbungsgesprächen eingeladen und danach beschäftigt. Frau V wird aufgrund ihrer Religion diskriminiert. Die Ablehnung des muslimischen Kopftuchs in der Arbeitswelt wirkt sich ausschließlich

1) Bundesgesetz über die Gleichbehandlung, BGBl I 2004/66 idF BGBl I 2013/107.

Frauen gegenüber nachteilig aus. Die weit verbreitete Praxis, Frauen mit Kopftuch nicht zu beschäftigen, stellt daher auch eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar.

Mehrfachdiskriminierung kann in verschiedenen Formen in Erscheinung treten. Mehrere Merkmale können gleich stark nebeneinander wirken, sich wechselseitig verstärken oder erst im Zusammenspiel zu einer Diskriminierung führen.

In einem rechtlichen Verfahren muss das Vorliegen eines diskriminierenden Motivs lediglich glaubhaft gemacht werden. Das Gleichbehandlungsgesetz sieht nämlich eine Verschiebung der Beweislast zu Gunsten der von einer Diskriminierung betroffenen Person vor. Bei einer Mehrfachdiskriminierung muss das Vorliegen mehrerer Diskriminierungsmotive glaubhaft gemacht werden.

---

### Rechtliche Möglichkeiten bei Vorliegen einer Diskriminierung oder einer Mehrfachdiskriminierung:

Das Gleichbehandlungsgesetz sieht grundsätzlich Schadenersatz als Ausgleich und Sanktion für eine Diskriminierung vor. Der Umstand, dass eine Mehrfachdiskriminierung vorliegt, ist bei der Bemessung zu berücksichtigen und kann dazu führen, dass einer diskriminierten Person ein höherer Schadenersatz zusteht.

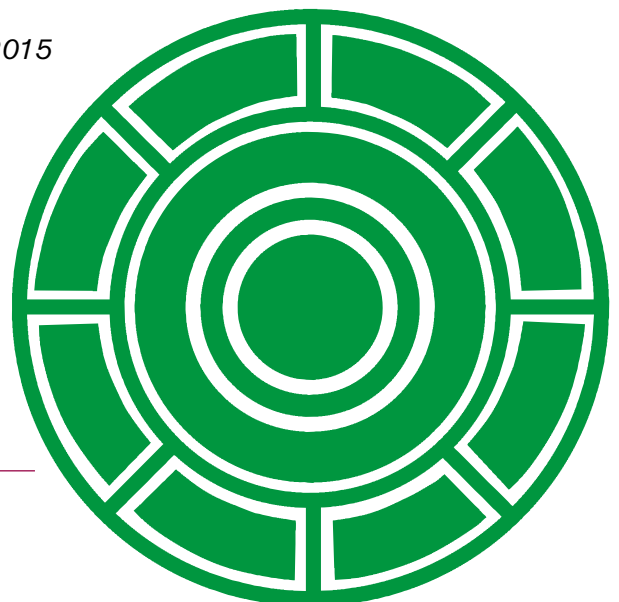
Die Gleichbehandlungsanwaltschaft bietet in allen Diskriminierungsfällen im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes kostenlose Beratung und Unterstützung an. Sie führt für Betroffene Verhandlungen, die auf die Leistung eines freiwilligen Schadenersatzes abzielen. Manchmal kann auch eine Entschuldigung eine Lösung sein. Ziel ist dabei immer auch die Beendigung der diskriminierenden Praxis.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft kann auch einen Antrag an die Gleichbehandlungskommission stellen, deren Aufgabe die Prüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes ist. Im Beratungsprozess wird geklärt, ob dies im Einzelfall möglich und zielführend ist.

Wird auch eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung geltend gemacht, ist ein Antrag auf Schlichtung bei einer der Landesstellen des Sozialministeriumservice einzubringen. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft kann auch dann beratend und unterstützend zur Seite stehen.

Klagen auf Zuspruch eines Schadenersatzes müssen bei Gericht eingebracht werden. In gerichtlichen Verfahren kann die Gleichbehandlungsanwaltschaft nicht vertreten. ■

*Stand August 2015*



## **Anwaltschaft für Gleichbehandlung**

Wir sind eine unabhängige staatliche Einrichtung zur Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung und Gleichstellung und zum Schutz vor Diskriminierung. Wir bieten rechtliche Beratung und Unterstützung. Wir informieren über das Thema Gleichbehandlung und Antidiskriminierung. Unsere Beratung ist vertraulich und kostenfrei.

## **Gleichbehandlungsanwaltschaft**

Zentrale Wien  
Taubstummengasse 11, 1040 Wien  
Telefon: +43 1 532 02-44  
Fax: +43 1 532 02-46  
E-Mail: [gaw@bka.gv.at](mailto:gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Steiermark  
Europaplatz 12, 8020 Graz  
Telefon: +43 316 720 590  
Fax: +43 316 720 590-4  
E-Mail: [graz.gaw@bka.gv.at](mailto:graz.gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Kärnten  
Kumpfgasse 25/3. Stock, 9020 Klagenfurt  
Telefon: +43 463 509 110  
Fax: +43 463 509 110-15  
E-Mail: [klagenfurt.gaw@bka.gv.at](mailto:klagenfurt.gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Oberösterreich  
Mozartstraße 5/3, 4020 Linz  
Telefon: +43 732 783 877  
Fax: +43 732 783 877-3  
E-Mail: [linz.gaw@bka.gv.at](mailto:linz.gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Tirol, Salzburg, Vorarlberg  
Leipziger Platz 2, 6020 Innsbruck  
Telefon: +43 512 343 032  
Fax: +43 512 343 032-10  
E-Mail: [ibk.gaw@bka.gv.at](mailto:ibk.gaw@bka.gv.at)

**Rufen Sie uns kostenfrei an: 0800 206 119**  
**[www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at](http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at)**

## **Impressum**

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:  
Anwaltschaft für Gleichbehandlung, Taubstummengasse 11, 1040 Wien  
Redaktion: Anwaltschaft für Gleichbehandlung  
Grafische Gestaltung: BKA | ARGE Grafik  
Druck: Digitalprintcenter BM.I  
Wien, 2015

